Nutzungsvereinbarung Fanlogo
Stand: 30. Juni 2023

§ 1 Markeninhaberin

(1) Markinhaberin ist die Stadtverwaltung Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt.
(2) Der Sitz der Gebietskörperschaft befindet sich in der Maximilianstraße 100 in 67346 Speyer.
(3) Die Ausschließungs- bzw. Nutzungsrechte der Marke werden von der Stadtverwaltung Speyer (Pressestelle) verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

Für Unternehmen, Vereine, Verbände, Institutionen, Fraktionen des Stadtrates sowie die Bürgerschaft, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Speyer ausdrücken wollen, bietet die Stadt ein Fanlogo zur kostenlosen Nutzung an.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind alle in der Stadt Speyer wohnenden Privatpersonen, dort ansässige Firmen, Vereine, Verbände und Institutionen, die Fraktionen des Speyerer Stadtrates sowie alle Privatpersonen, die sich der Stadt verbunden fühlen.

(2) Die Nutzung ist grundsätzlich untersagt, wenn

- sie die dem Ansehen oder den Interessen der Stadt Speyer entgegenstehen,
- sie zu parteipolitischen Zwecken oder zu Zwecken, die gedanklich mit den Zielen oder den Namen von Parteien in Verbindung gebracht werden können, erfolgt,
- deren Inhalte die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden können,
- deren Inhalte den Interessen Jugendlicher schaden können oder deren Unerfahrenheit auszunutzen,
- Angebote mit sexuellem Bezug gemacht werden oder diese selbst sexuell stimulierend wirken können oder pornografisch sind,
- die Inhalte diskriminierend, beleidigend, rassistisch, fremdenfeindlich oder radikaler Art sind,
- lebende oder verstorbene Menschen beleidigt oder verunglimpft werden,
- zu rechtswidrigen oder strafbaren Taten aufgerufen wird,
- oder die Inhalte Krieg oder Gewalt verherrlichen oder der Völkerverständigung zuwiderlaufen.

§ 4 Gestattung der Nutzung

(1) Das Fanlogo kann für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos auf www.speyer.de heruntergeladen werden. Mit Download des Logos erkennt die nutzungsberechtigte Person die Nutzungsvereinbarung als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, durch die Verwendung des Fanlogos das Ansehen der Stadt Speyer zu fördern.
Für kommerzielle Zwecke muss eine schriftliche Anfrage an die Pressestelle der Stadtverwaltung Speyer gestellt werden.

(2) Die Nutzung des Fanlogos ist in folgenden Fällen möglich:

- Private Nutzung durch Privatpersonen zur Demonstration der Verbundenheit mit der Stadt oder zur Kenntlichmachung der Ortsansässigkeit, zum Beispiele auf Haushaltsgegenständen, Kunstwerken nicht-kommerzieller Art, privater Kleidung oder Lebensmitteln etc. in haushaltsüblichen Mengen.
- Nicht-kommerzielle Nutzung durch die Fraktionen des Stadtrates (im Rahmen des § 30a Abs. 3 GemO), Unternehmen, Vereine, Institutionen und Organisationen, mit Ausnahme von politischen Parteien und Gruppierungen, zur Demonstration der Verbundenheit mit der Stadt oder zur Kenntlichmachung der Ortsansässigkeit.
- Kommerzielle Nutzung, bei der mit der Marke gekennzeichnete Produkte oder Dienstleistungen gewerblich zur Anwendung kommen.

(3) Die Genehmigung für eine kommerzielle Nutzung kann zeitlich befristet sowie zweck- bzw. produktgebunden erteilt werden. Für die kommerzielle Nutzung wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, der eine Schutzgebühr beinhalten kann.

(4) Die Entscheidung über die Vergabe einer Markenlizenz an Dritte obliegt allein der Stadtverwaltung Speyer. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Eine kommerzielle Nutzung gilt erst nach Freigabe eines Korrekturabzugs (Muster der Gegenstände, Druckwerke, gewerblichen Produkte) bzw. eine Bildschirmansicht als erteilt.

(6) Jeder Anschein einer amtlichen Verwendung muss vermieden werden. Hierzu zählen Anwendungen, die den Eindruck vermitteln, dass die Stadtverwaltung Speyer als Absenderin auftritt. Aus diesem Grund darf das Fanlogo nicht in den Farben des Stadtlogos (Speyer Blau, Dom Gold sowie Vita Rot) verwendet oder mit textlichen Zusätzen versehen werden, die den Eindruck einer städtischen oder anderweitig behördlichen Organisationseinheit erzeugen. Diese Darstellungsform ist ausschließlich der Stadtverwaltung Speyer vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Nach Download des Logos kann die nutzungsberechtigte Person die Marke für den festlegten Zweck und Zeitraum nutzen.

(2) Eine Weitergabe des Logos an Dritte durch die nutzungsberechtigte Person ist nicht zulässig.

(3) Das Fanlogo darf nur in bereitgestellter Form verwendet werden. Eine Verwechslung mit dem Stadtlogo ist zu vermeiden. Jeder Anschein einer amtlichen Verwendung ist zwingend zu unterlassen. Hierzu zählen Anwendungen, die den Eindruck vermitteln, dass die Stadtverwaltung Speyer als Absenderin auftritt. Das Fanlogo darf daher nur in den vorgegebenen Farben genutzt werden. Es darf ohne Absprache nicht verändert, in bestehende oder neue Logos integriert oder mit weiteren Gestaltungselementen oder Schriftzügen kombiniert werden.

(4) Die Nutzung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn das Fanlogo entgegen den Vorgaben dieser Vereinbarung genutzt wird, die Nutzungsbedingungen missachtet werden, insbesondere, wenn das Ansehen der Markeninhaberin gefährdet oder beschädigt wird oder die

Nutzung des Logos in anderer Form oder zu anderen als den genehmigten Zwecken genutzt wird.

(5) Jeglicher Missbrauch des Logos wird verfolgt.
Bei Verstoß gegen die Anwendungsvorschriften kann die Stadtverwaltung Speyer verlangen, dass die nutzungsberechtigte Person die Produkte mit falscher Darstellung auf eigene Kosten einzieht, korrigiert oder deren Verbreitung gar komplett einstellt. Für den durch missbräuchliche Nutzung der Marke entstandenen materiellen und/oder ideellen Schaden behält sich die Stadtverwaltung Speyer Ersatzansprüche gegen den verursachenden Nutzer oder die verursachende Nutzerin vor.